

Enquête über die italienische Seidenindustrie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 23

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wissen wird; grössere Schonung der Kette infolge zur Verwendung gelangender, viel leichterer Schützen; auch wird die Ware bei Uni-Geweben bedeutend glatter als bei doppelbreiten Stühlen, da der Schussfaden stets in der richtigen Spannung gehalten wird, was bei breiten Stühlen, auf welchen schmale Waren gewebt werden, nicht möglich ist.

Die ausgedehnten Versuche in der Praxis, sowohl in glatten als auch Jacquard-Artikeln, welche mit diesem neuen System gemacht wurden, haben die geschilderten Vorzüge vollkommen bewiesen, ja es ist heute möglich, dass ein Weber gleichzeitig 4 Stück Ware festkantig arbeiten kann, ohne sich dabei viel mehr anstrengen zu müssen, wie jetzt bei 2 schmalen Stühlen, da für jede Breite ein Schusswächter vorgesehen ist und der Schuss infolge der schmalen Bahn nicht so oft abreisst, als es bei breiter Ware der Fall ist. Auch kann in den meisten Fällen die Kette doppelt so lang gezettelt werden als bisher, weil jede Breite ihren eigenen Schützen hat.

Moiré Français, wo bekanntlich 2 Breiten nebeneinander gewebt werden müssen und der in früheren Jahren nur auf Handstuhl hergestellt wurde, kann nun auf dieselbe Art festkantig auf mechanischem Stuhl gearbeitet werden. Dass die Ware festkantig bedeutend schöner wird als mit Schnitkante, braucht wohl nicht noch besonders erwähnt zu werden.

Es werden sehr viele Fabrikanten diese Neuerung mit Freuden begrüßen, um endlich eine günstige Gelegenheit zu haben, die schmalen, unrentablen Stühle durch 2 Breitenstühle zu ersetzen, da auf Stühlen mit 130 cm Blattbreite schon 2×50 cm breite Ware hergestellt werden kann.

Die in vorerwähnter Weise abgeänderten Webstühle arbeiten in den mechanischen Webereien der Firmen: E. Ohlischlaeger & Co. in Viersen, S. Eisenberger in Landeshut (Schlesien) und Neurettendorf (Böhmen); ausserdem sind verschiedene Grossfabrikanten mit Versuchen derartiger Webstühle beschäftigt.

Gegen eine sehr mässige Vergütung pro Webstuhl ist Lizenz zur Benutzung der neuen Konstruktion erhältlich. Wegen näherer Auskunft wende man sich an Oberholzer & Busch, Zürich.

Handelsberichte.

Italienisch - russischer Handelsvertrag. —

Zwischen Italien und Russland ist am 27. Juni 1907 ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, spätestens aber am 20. Januar 1908 in Kraft treten soll, mit Dauer bis 31. Dezember 1917. Der russische Generaltarif von 1903 sieht für Grègen einen Zoll von 10 Rubel für das Pud vor, der nach drei Jahren auf 20 und nach weiteren fünf Jahren auf 30 Rubel ansteigen soll; der Zoll auf Ouvrées, wenn unausgekocht und ungefärbt, beträgt laut Generaltarif 67 Rubel, wenn ausgekocht oder gefärbt 90 Rubel, ebenfalls mit Steigerung nach drei und fünf Jahren. Durch vorläufige Verständigung mit Italien war der Grègenzoll auf 3 Rubel, der Ouvréezoll auf 60 bzw. 84 Rubel

ermässigt worden. Der neue Handelsvertrag setzt den Zoll für Grègen auf 8 Rubel oder ca. Fr. 1.30 für das Kilo fest; die nachträgliche Erhöhung des Zolles fällt dahin. Ein russischer Ausfuhrzoll auf Cocons darf nicht erhoben werden und Italien hat überdies erreicht, dass die asiatischen Seiden nicht günstiger behandelt werden dürfen, als das italienische Erzeugnis.

Der neue Handelsvertrag wird, trotz der Erhöhung des Grègenzolles, in den Kreisen der italienischen Seidenindustrie nicht ungünstig beurteilt, da er immerhin den Export noch gestattet und Italien die Möglichkeit bietet, auch fernerhin russische Cocons zu beziehen (direkter Import nach Italien ca. 13 Millionen Lire im Jahr).

Retourwaren. — Für einen Teil der ausgeführten Waren wird vom Absender die zollfreie Wiedereinfuhr ausbedungen, sei es, weil es sich um Ansichtssendungen handelt, sei es, weil von vornherein mit der Möglichkeit der Rückweisung der Ware gerechnet wird. Bei den Seidengeweben handelt es sich um bedeutende Posten, indem nicht weniger als ca. ein Prozent der ausgeführten Ware wegen Unverkäuflichkeit wieder in die Schweiz zurückkehrt. Im Jahr 1906 wurden Seidenstoffe schweizerischer Herkunft in die Schweiz zurückgeschickt aus

England	im Betrage von Fr. 642,000
Deutschland	" " " " 149,100
Oesterreich-Ungarn	" " " " 105,900
Frankreich	" " " " 82,500
Vereinigte Staaten	" " " " 21,000
Andern Ländern	" " " " 104,500
	Total Fr. 1,105,000

Für einen Teil der zurückgenommenen Ware wird der schweizerische Eingangszoll bezahlt und es werden alsdann solche Rücksendungen als fremde Einfuhr gebucht; diese, statistisch nicht festzustellenden Posten, müssten den angeführten Beträgen zugezählt werden, um den Gesamtbetrag der Retourwaren zu erhalten.

Enquête über die italienische Seidenindustrie.

Unter dieser Ueberschrift bringt die „N. Z. Z.“ folgende interessante Angaben aus der italienischen Seidenindustrie:

Die italienische Rohseidenindustrie, die ihre Vormachtstellung durch die immer mächtiger werdende asiatische Konkurrenz gefährdet sieht und die Comasker Seidenweberei, die sich durch die Herabsetzung der Zölle im Handelsvertrag mit der Schweiz benachteiligt glaubt, haben mit Erfolg die Aufmerksamkeit der Regierung auf ihre wirkliche oder vermeintliche Notlage zu lenken gewusst und es hat sich insbesondere Staatsminister Luzzati der Interessen seiner engeren Landsleute energisch angenommen. Durch königliches Dekret ist eine aus Parlamentariern, Beamten und Industriellen zusammengesetzte Kommission ernannt worden, die unter dem Vorsitz Luzzatis die Aufgabe übernommen hat, die Verhältnisse in der gesamten italienischen Seidenindustrie einer genauen Prüfung zu unterziehen und der Regierung Vorschläge für eine

weitgehende Unterstützung zu unterbreiten. Die Kommission hat ihre Tätigkeit mit der Abhaltung öffentlicher Versammlungen in Mailand, Padua, Turin und Como eröffnet.

Die Verhandlungen in Mailand, Padua (dem Sitz einer bedeutenden Kunstseidenfabrik) und Turin führten zu einer einmütigen Ablehnung des von der Kunstseidenfabrikation verlangten Schutzzolles; als Gegner traten in erster Linie die Spinner und Zwirner auf, welche das künstliche Erzeugnis als nicht zu verachtenden Konkurrenten, speziell für chinesische Tramen, darstellten, dem zum mindesten kein besserer Schutz gebühre, als der natürlichen Seide; die Besatzartikel-Industrie und die Weberei beanspruchten die Kunstseide als Rohmaterial, das namentlich für die nach dem Orient bestimmten Damassés Verwendung finde. Der Bedarf Italiens an Kunstseide wird auf etwa 150,000 Kilo geschätzt, die Produktion auf etwa 200,000 Kilo.

Die heftigste Anfeindung erfuhr der italienische Ausfuhrzoll auf Seidenabfälle von seiten der Spinner, die in der Erschwerung des Absatzes im Ausland eine indirekte Steuer von 10 Lire per Bassine oder 600,000 Lire im Jahr erblickten. Die Vertreter der italienischen Schappespinnereien machten geltend, dass diese Industrie ohne den Ausfuhrzoll, der ihr das Rohmaterial sichere, nicht bestehen könne und vor der technisch entwickelteren französischen und schweizerischen Konkurrenz kapitulieren müsste; diese Begründung erhielt allerdings einen starken Stoss durch die Aussage der Spinner, dass die Schappfabriken einen internationalen Trust zur Niederhaltung der Preise für Seidenabfälle gebildet und dass die italienischen Werke letztes Jahr, trotz Ausfuhrzoll, das gesamte Rohmaterial aus dem Auslande bezogen hätten. Es haben sich übrigens auch die Spinner für einen gemeinsamen Verkauf der Seidenabfälle zusammengeschlossen, so dass ein Verband dem andern gegenübersteht. Der allgemeine Eindruck ging dahin, dass die Kommission der Regierung die Abschaffung des Zolles beantragen werde.

Weniger zu reden gab die Frage der Förderung der Seidenzucht in Mittel- und Süditalien und auf den Inseln, und es wurde der Regierung empfohlen, sich das Beispiel Japans, Ungarns und anderer Länder zu Herzen zu nehmen und vor Opfern nicht zurückzuschrecken, da nur mit bedeutenden Mitteln etwas ausgerichtet werden könne. Die Zwirner haben ihr altes Begehren nach Aufhebung des französischen Ouvrézoll wiederholt und es ist ihnen versprochen worden; dieserhalb neuerdings mit Frankreich in Unterhandlungen einzutreten; dabei wurde ausdrücklich betont, dass infolge der Abschliessung des französischen Marktes für gezwirnte Seiden, Lyon seine Stellung als erster Seidenplatz an Mailand habe abtreten müssen. Hier so wenig als in der Lohnfrage wird aber die Regierung den Spinnern und Zwirnern helfen können; die Franzosen lassen am Ouvrézoll nicht rütteln und die italienische Baumwollindustrie, die verhältnismässig hohe Löhne zu zahlen vermag, entzieht ihrer älteren Schwester die besten Arbeitskräfte, sofern diese nicht ins Ausland auswandern. Der so notwendigen Erhö-

hung der Löhne in den italienischen Spinnereien und Zwirnerien steht aber der Wettbewerb der asiatischen Seiden entgegen und so lange in Japan eine Spinnerin sich im Tag mit 45 Rp., drei Portionen Reis und einem warmen Bad zufrieden gibt, kann der italienische Arbeitgeber keine grossen Sprünge machen.

Die Verhandlungen in Como wurden durch eine langatmige Debatte eingeleitet über die Gründe, die zum Zusammenbruch der bedeutendsten italienischen Seidenfärberei, der Tintoria Comense, geführt haben; es scheint an der technischen Disziplin gefehlt zu haben und auch der Verwaltungsrat unrichtig zusammengesetzt gewesen zu sein. Für Zürich ist namentlich von Interesse, dass die Fabrikanten mit allem Nachdruck die Beibehaltung des Veredelungsverkehrs in vollem Umfange verlangten, und es ist dies auch erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Comaskerweberei etwa 400,000 Kilo im Inlande und annähernd ebensoviel Seide im Auslande (in der Schweiz 200—250,000 Kilo) färben lässt. Ein Antrag, es möchten höhere Zölle auf Webstühle und Maschinen eingeführt werden, um die Entwicklung der Textilmaschinenindustrie in Italien zu fördern, wurde von den Fabrikanten einmütig zurückgewiesen; sie verlangen vielmehr für die Maschinen, die sie aus dem Auslande beziehen müssen, Zollfreiheit. (Schluss folgt.)

Sozialpolitisches.

Streik in den italienischen Spinnereien und Zwirnerien wird als höhere Gewalt bezeichnet.

— Infolge von Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der durch Streik verunmöglichten rechtzeitigen Ausführung von Lieferungsverträgen gebildet hatten, wurde vom Mailänder Schiedsgericht für den Handel in roher Seide (Collegio dei Probiviri) am 19. November d. J. folgender Beschluss gefasst: Das Schiedsgericht ist der Ansicht, dass der Streik, der als Fall höherer Gewalt anzusehen ist, unter keinen Umständen zur Aufhebung des Vertrages führen darf und, da dem Verkäufer die Verpflichtung obliegt, die gesamte verkaufte Ware zu liefern, so soll auch der Käufer gehalten sein, die gesamte gekaufte Ware zu beziehen, mit der Auflage, die Lieferfrist um so viel Arbeitstage zu verlängern, als solche durch den Streik eingebüsst worden sind. Dem vom Streik betroffenen Industriellen liegt dagegen die Verpflichtung ob: 1. Den Käufer sofort vom Ausbruch des Streiks in Kenntnis zu setzen und ihn gleichzeitig über den gegenwärtigen Stand der übernommenen Arbeit zu unterrichten; der Käufer ist alsdann berechtigt, den fertigen Teil der Ware sofort zu beziehen, auch wenn im Vertrag die einmalige Lieferung vorgesehen ist; 2. der Mailänder Seidenindustrie-Gesellschaft (Associazione Serica) über die Veranlassung, wie auch über die Dauer des Streiks gehörige Belege beizubringen.

Da in den italienischen Spinnereien und Zwirnerien der Streik ein häufiger Gast ist und das Mailänder Schiedsgericht in seiner Urteilsprechung an den Beschluss vom 19. November gebunden ist, so werden inskünftig die Käufer für alle Lieferungsverträge, die Mailand als Erfüllungsort nennen, mit der Tatsache zu rechnen haben,